



alpenkonvention • convention alpine  
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsausschuss  
der Alpenkonvention

ImplAlp/2015/22/5a/4

OL: DE

**HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN  
FÜR EINE KONSISTENTE ALPENWEITE ANWENDUNG  
DES ARTIKELS 11(1)  
DES PROTOKOLLS „NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE“**

Artikel 11(1) des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Naturschutzprotokoll) der Alpenkonvention lautet:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Der Überprüfungsausschuss gibt unter Bezugnahme auf den Abschlussbericht zum Ersuchen betreffend die Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“<sup>1</sup> folgende Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Art.11(1) Naturschutzprotokoll ab:

- 1) Das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention ist als Teil des völkerrechtlichen Vertragsrechts nach den völkerrechtlichen Interpretationsregeln, wie sie in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifiziert sind, auszulegen. Gemäß Art. 31(1) WVK erfolgt die Auslegung des Naturschutzprotokolls daher „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes“.
- 2) Jede Vertragspartei ist nach Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für sie verpflichtet, Art.11(1) Naturschutzprotokoll wirksam umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmung in allen relevanten Verfahren beachtet wird. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Bestimmung in der innerstaatlichen Rechtsordnung als unmittelbar anwendbar betrachtet wird oder nicht. Gerade wenn

<sup>1</sup> Angabe der Nummer des Dokuments ImplAlp/2015/22/5a/2

die unmittelbare Anwendbarkeit von einer Vertragspartei verneint wird, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dennoch sicherzustellen.

- 3) Der Begriff „Bestehendes Schutzgebiet“ im Sinne des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll umfasst unabhängig von ihrer Bezeichnung alle Erscheinungsformen von Schutzgebieten. Die Unterschutzstellung erfolgt im Regelfall durch die jeweils zuständige nationale Behörde.
- 4) Der Schutzzweck ergibt sich in der Regel aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt und aus den gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Unterschutzstellung beruht. Dabei ist für Schutzgebiete, die beim Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für eine Vertragspartei bereits bestanden haben, jener Schutzzweck heranzuziehen, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich war. Für später geschaffene Schutzgebiete ist der Schutzzweck zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eines Gebietes ausschlaggebend.
- 5) Art. 11(1) Naturschutzprotokoll formuliert eine völkerrechtliche Erhaltungsverpflichtung von Schutzgebieten im Sinne ihres jeweiligen Schutzzwecks. Diese Verpflichtung wirkt sowohl in formeller, also den rechtlichen Status betreffender Hinsicht, als auch in materieller, also die Schutzgüter betreffender Perspektive. Eine lediglich formelle Erhaltung eines Schutzgebietes ist somit nicht hinreichend, wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes durch materielle Beeinträchtigungen nicht gewahrt bleibt.
- 6) Art. 11(1) Naturschutzprotokoll enthält kein absolutes Änderungsverbot. Jede Änderung muss allerdings am Maßstab des konkreten Schutzzwecks eines Schutzgebietes gemessen werden. Maßnahmen, die aufgrund ihrer Qualität, Intensität oder räumlichen Ausdehnung dem Schutzzweck des Schutzgebietes widersprechen, müssen jedenfalls unterbleiben. Um Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, sind Änderungen im Sinne eines koordinierenden Gesamtkonzepts so zu steuern, dass auch bei kumulativer Betrachtung aller Maßnahmen gewährleistet ist, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin gewahrt bleibt.
- 7) Es wird angeregt bei künftigen Prüfungen der Frage, ob Landschaftsschutzgebiete durch Änderungsvorhaben im Sinne ihres Schutzzwecks erhalten werden, die folgenden Kriterien heranzuziehen:
  - Je weiträumiger ein Vorhaben auf das Landschaftsbild einwirkt,
  - je stärker Flächen betroffen sind, in denen der spezifische landschaftliche Charakter des Schutzgebietes besonders ausgeprägt ist,
  - je größer die Fläche ist, die für bauliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen wird,

- je weniger sich ein Vorhaben als Teil eines organischen Wachstums bestehender geschlossener Siedlungsflächen darstellt,
- je stärker das Schutzgebiet in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Vorhaben in der Vergangenheit bereits von nachteiligen Veränderungen oder flächenmäßigen Verlusten betroffen war,

desto eher ist von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen.

- 8) Bei künftigen Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten oder bei Novellierungen der Rechtsgrundlagen bestehender Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Naturschutzprotokolls könnten sich die in Punkt 7 genannten Kriterien als nützlich erweisen. In diesem Zusammenhang könnten diejenigen Flächen und Elemente innerhalb der Schutzgebiete identifiziert werden, in denen der spezifische Landschaftscharakter besonders ausgeprägt ist bzw. jene Flächen, die für die Charakteristik des Schutzgebiets von besonderer Relevanz sind.
- 9) Außerdem wird empfohlen diese Handlungsempfehlungen zu Art.11(1) Naturschutzprotokoll durch geeignete Maßnahmen des Wissenstransfers einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere den relevanten EntscheidungsträgerInnen und RechtsanwenderInnen zur Kenntnis zu bringen.